

# G e s c h ä f t s o r d n u n g

des "Kanu – Club Homberg Gerdt 1926 e.V."

Diese Geschäftsordnung legt im Einzelnen die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der ständigen Ausschüsse fest, sie ist Bestandteil der Satzung des Kanu – Club Homberg Gerdt 1926 e.V.

## 1.) **Der Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes leiten den Verein und sollen durch besondere Treue und Pflichterfüllung die Ziele des Vereins fördern und seine Interessen wahrnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister/in. Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch je zwei von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

Der/die 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

### **Die Pflichten des Vorstandes sind insbesondere:**

- a) Erfüllung aller durch die Satzung und weitere dem Vorstand übertragenen Pflichten.
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellen der Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.
- d) Entscheidung über Aufnahmeanträge.
- e) Berufungsinstanz für die Mitglieder bei Maßregelungen, die bei Verstößen gegen die Sportdisziplin durchgeführt worden sind.
- f) Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- g) Bearbeitung aller von den Mitgliedern eingebrachten Anträge.
- h) Unfälle fristgerecht zu melden und sich zu informieren.

### **Die Rechte des Vorstandes sind:**

- a) In Erfüllung seiner Pflichten einzelnen Vereinsmitgliedern oder eigens gebildeten Sonderausschüssen vorübergehend oder für die Dauer eines Geschäftsjahres besondere Aufgaben zu übertragen.
- b) Bei groben Verstößen, bei Nachlässigkeit oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben die Mitglieder der ständigen

Ausschüsse abzusetzen und besser geeignete Vereinsmitglieder dafür einzusetzen.

- c) Die in den ständigen Ausschüssen gefassten Beschlüsse aufzuheben, wenn sie gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
- d) Die Vorstandssitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzenden/de bzw. in seiner Vertretung durch den/die 2. Vorsitzenden/de einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend den zu berücksichtigen Bestimmungen gefasst und haben, wenn kein besonderer Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Wirkung für den Verein.
- f) Alle Mitglieder des Vorstandes geben auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht, aufgrund dessen ihnen nach Abstimmung Entlastung erteilt werden kann.

## 2.) **Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende**

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende überwachen die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Sie sind zusammen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung dafür verantwortlich, dass die Interessen des Vereins auf allen Gebieten gewahrt werden, die im BGB, in der Satzung, in dieser Geschäftsordnung und in der Jugendordnung festgelegten Bestimmungen beachtet und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

In Erfüllung dieser Aufgaben haben sie das Recht und auch die Pflicht, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## 3.) **Der/die Schriftführer/in**

Der/die Schriftführer/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Niederschriften bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie bei Sitzungen des Vorstandes zuständig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll u.a. folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Er/Sie erledigt in Zusammenarbeit mit dem/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden/de verantwortlich den anfallenden Schriftverkehr.

#### 4.) **Der/die Schatzmeister/in**

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins.

Er/Sie ist für die Aufstellung eines Haushaltsplanes, den er/sie am Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen hat, und für seine Einhaltung verantwortlich. Alle Geldangelegenheiten des Vereins müssen durch den/die Schatzmeister/in geregelt werden. Die Konten des Vereins sind bei den örtlichen Geldinstituten eingerichtet. Sie dürfen nur mit der Zustimmung des Vorstandes belastet werden.

Der/die Schatzmeister/in führt eine Buchführung, die Ein- und Ausgänge laufend erfasst und in der jederzeit der Kassenbestand zu erkennen ist.

Er/sie führt die Beitragslisten, Mitgliederlisten und Inventarverzeichnisse und überwacht den Eingang der Beiträge. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, werden von ihm/ihr fristgerecht gemahnt.

Der/die Schatzmeister/in hat die Abgaben an die übergeordneten Verbände und Versicherungen zu regeln, die Sporthilfe abzuführen sowie den daraus sich ergebenden Schriftwechsel zu führen. Er/sie prüft alle Rechnungen, auch sonstigen Unterlagen nach geselligen und sportlichen Veranstaltungen und regelt die Bezahlung unter Einbeziehung des/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Bei eigenen sportlichen Veranstaltungen überwacht der/die Schatzmeister/in den Verkauf der Eintrittskarten und übernimmt die Abrechnung. Über die Finanzlage und sportlichen Veranstaltungen hat er/sie die übrigen Mitglieder des Vorstandes schriftlich ausreichend zu informieren.

#### 5.) **Der/die Wanderwart/in**

Der/die Wanderwart/in ist für die Bezirks und Vereinsfahrten zuständig.

Durch planmäßige und zielbewusste Arbeit soll er/sie den Leistungsstand der aktiven Mitglieder zu Kanu- Wanderfahrten und Wettkämpfen jeder Art ausbilden.

Der/die Wanderwart/in führt den gesamten Schriftwechsel mit anderen Vereinen und regelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Teilnahme des Vereins an Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Er/sie führt Verzeichnisse über die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Veranstaltungen und über erzielte Leistungen.

#### 6.) **Der/die Jugendwart/in u. der/die Sportwart/in**

Der/die Jugendwart/in und der/die Sportwart/in sind für den gesamten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbereich des Vereins zuständig und setzen in diesem Rahmen die Übungs- und Trainingszeiten fest. Dem/der Jugendwart/in obliegt zusätzlich die Beaufsichtigung der Jugendlichen und heranwachsenden Jugend innerhalb des Vereins.

## 7.) **Der/die Bootshauswart/in**

Der/die Bootshauswart/in ist verantwortlich für:

- die Clubräume
- die Clubanlage
- vereinseigene Boote
- die Sportgeräte
- vereinseigene Fahrzeuge

Er/sie hat Zuwiderhandlungen gegen die Bootshausdienst- und Clubordnung, soweit er/sie nicht abstellen kann, dem/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden unverzüglich zu melden.

## 8.) **Der Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss vertritt die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder und regelt in enger Zusammenarbeit mit den sportlichen Leitern und den Sportausschüssen die Teilnahme der jugendlichen Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins.

Daneben führt er eigene jugendpflegerische Veranstaltungen durch.

### **Bestandteil der Satzung**

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung, welche auf der JHV am 02.09.2021 mit beschlossen worden ist.